

## Presseinformation A-24-10

05.07.2010

### **Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes – LBV fordert besseren Schutz des Grünlandes**

**Im Zuge der Föderalismusreform wird eine Anpassung des bayerischen Naturschutzgesetzes erforderlich. Der LBV hat zum Entwurf der Staatsregierung Stellung bezogen und fordert einen deutlich besseren Schutz des Grünlandes vor Umbruch sowie eine Stärkung der Naturschutzverwaltung.**

Auch wenn durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.w. Änderungen der Zuständigkeiten erforderlich werden, gibt es auch inhaltliche Änderungen im Entwurf der Neufassung des bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), die der LBV entschieden ablehnt. „Durch die weichen Bestimmungen des BayNatSchG würde Grünland in Bayern deutlich weniger geschützt als es das BNatSchG vorsieht und die Verpflichtungen aus FFH-Richtlinie und bayerischer Biodiversitäts-Strategie konterkariert“, kritisiert Ludwig Sothmann, Vorsitzender des LBV, die Vorlage des bayerischen Umweltministeriums. Besonders der Umbruch von Dauergrünland, v.a. zur Gewinnung von Ackerflächen für den Anbau von Biogasanlagen-Mais, habe in vielen Landkreisen Besorgnis erregende Dimensionen angenommen und z.T. die 5%-Marke überschritten, was in anderen Bundesländern ein striktes Umbruchverbot zur Folge hat. Bayern will hier den Weg der Freiwilligkeit über Förderprogramme gehen. Die Sicherung von für den Naturschutz wichtigen Flächen und ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum muss aber grundsätzlich erfolgen. Sie kann und darf nicht nur mit dem Filter Förderung geschehen, denn die finanziellen Mittel reichen bei weitem nicht aus, um 100% der ggf. erforderlichen Fläche zu fördern. Überdies ist bislang nicht erkennbar, wie und in welchem Umfang diese Mittel nach 2013 zur Verfügung stehen werden. Sich ausschließlich auf dieses Instrument für die Umsetzung von Naturschutzzielen zu verlassen, sei kein Ziel führender Ansatz, so Sothmann. Der LBV fordert die bayerische Staatsregierung deshalb auf, auch in Bayern gesetzlich zu verankern, dass auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist.

Der LBV fordert weiterhin eine deutliche Stärkung des behördlichen Naturschutzes. So ist es nicht nachvollziehbar und völlig inakzeptabel, dass bei Eingriffen in geschützte Biotope die dafür zuständige Behörde die Naturschutzbehörde lediglich darüber informieren muss. Es handelt sich immerhin um Ausnahmen von Verboten, die gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigen können. Wer anders, als die zuständigen Naturschutzbehörden, die Kraft ihres Fachpersonals über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, sollte darüber entscheiden können, ob ein Eingriff erheblich und wie er ggf. auszugleichen ist.

Ein weiterer Kritikpunkt am vorgelegten Gesetzesentwurf ist der nach wie vor fehlende Rechtsschutz für Natura 2000-Gebiete, die das Rückgrat der europäischen Strategie zur Sicherung der biologischen Vielfalt bilden. Die bayerische Staatsregierung setzt weiterhin konsequent und ausschließlich auf freiwillige Lösungen für FFH- und die meisten Vogelschutzgebiete, wohl wissend, dass diese Regelung nicht mit den von EU-Kommission und Europäischem Gerichtshof aufgestellten Vorgaben kompatibel ist. Andere Bundesländer haben im Gegensatz dazu fachlich nachvollziehbare und rechtlich stimmige Konzepte auf den Weg gebracht.

---

V.i.S.d.P.:  
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)  
Dr. Andreas von Lindeiner  
Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 4775-30, [a-v-lindeiner@lbv.de](mailto:a-v-lindeiner@lbv.de)

Weitere Informationen sowie Bilder zu dieser Pressemeldung finden Sie auch unter [www.lbv.de/service/presse](http://www.lbv.de/service/presse).